

Wege der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand

Es ist in Deutschland guter, alter Brauch, eine praktische Frage vom Grundsätzlichen her anzugehen. Das hat manches für sich. Leider gerät man dabei leicht in Gefahr, sich in extreme Folgerungen zu verrennen. Und flugs hat man aus der Mücke einen Elefanten gemacht.

Bei der Erörterung des Für und Wider einer Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand dürfte es zweckdienlich sein, sich zunächst einmal Klarheit darüber zu verschaffen, was eine solche Maßnahme nicht zu leisten vermag: Sie ist weder ein Allheilmittel zur Lösung der sozialen Frage, ein Patent, die Klassenschichtung „grundsätzlich zu überwinden“, noch eine wirklich ernste Bedrohung der Grundlagen gewerkschaftlicher Arbeit¹). Sie ist weder das eine noch das andere aus folgenden einfachen Gründen:

1. Die auf dem Wege einer freiwillig gewährten Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer auslösbaren Verschiebungen der Einkommensverteilung dürfen nicht überschätzt werden. Ihre Auswirkungen dürften sich auf eine kaum sehr stark ins Gewicht fallende personelle Umverteilung und Umschichtung der Konsumgüter sowie auf eine sich in engen Grenzen bewegende Verringerung und Umstrukturierung der Investitionen beschränken.

2. In der Bundesrepublik sind heute nur noch 15 vH der Erwerbspersonen selbständig; dies ist eine der Folgeerscheinungen einer nicht rückgängig zu machenden Entwicklung von Technik und Arbeitsteilung. Die abhängige Stellung des Arbeitnehmers in seiner beruflichen Tätigkeit, insbesondere die weitgehend technisch bedingte hierarchische Ordnung in Mittel- und Großbetrieben; die Unübersichtlichkeit der gesellschaftlichen, nicht zuletzt auch wirtschaftsgesellschaftlichen Zusammenhänge; die laufenden

1) Vgl. hierzu die Beiträge von Nell-Breuning und Georgi (GM, September 1953), Waldruff (GM, Oktober 1953) sowie die „Vorschläge zur Eigentumsbildung“ der KAB („Ketteler Wacht“ 1952, Nr. 24).

Umwälzungen der Technik, der Organisationen und des Bedarfs; die internationalen politischen Spannungen; die Angst, Unsicherheit, Unstetigkeit, Unzufriedenheit, Erlebnisarmut und Vereinsamung der Menschen — diese komplexe soziale Problematik unserer industriellen Massengesellschaft kann allein durch eine Umverteilung der Vermögen keineswegs gelöst werden.

Es wäre aber ein bedenklicher Kurzschluß, aus solchen allgemeinen Erwägungen heraus eine Frage realpolitischen Charakters, wie es die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand ist, entscheiden zu wollen. Von einer Einzelmaßnahme mehr zu erwarten, als sie unter gegebenen Verhältnissen ausrichten kann, heißt sie überfordern.

Die Zielsetzung: Korrektur der Vermögensverteilung

Es hat selbstverständlich keinen Sinn, über die Zweckmäßigkeit einer Maßnahme zu sprechen, wenn man sich über das angestrebte Ziel nicht einig ist. An die Spitze der weiteren Überlegungen sei daher, ohne den Versuch einer Begründung, das folgende politische Urteil gestellt: Die gegenwärtige Vermögensverteilung ist unbefriedigend; sie sollte in Richtung einer breiteren Streuung des Besitzes korrigiert werden. Hinsichtlich dieser Forderung dürfte bei allen sozial Denkenden eine weitgehende Übereinstimmung bestehen.

Die für unsere Frage beachtlichen volkswirtschaftlichen und verteilungspolitischen Zusammenhänge sind sehr klar und lebendig in den Beiträgen von *Bachmann*²⁾ und vor allem von *Oswald v. Nell-Breuning*³⁾ aufgezeigt worden. Der Leser möge daher Nachsicht walten lassen, wenn er in der folgenden Darstellung auf manche ihm bereits vertrauten Gedankengänge stößt.

Das Sozialprodukt besteht aus der Summe der innerhalb eines Jahres erstellten Güter (einschließlich Dienstleistungen) der Volkswirtschaft, ausgedrückt in ihren Preisen. Diese Güter werden von der Summe aller Einkommen gekauft, so daß im Prinzip Sozialprodukt und Volkseinkommen gleich sein müssen. Die erstellten Güter werden einerseits für Konsum-, andererseits für Investitionszwecke, d. h. für den Ausbau der Produktionsanlagen verwendet. Dementsprechend wird ein Teil des Volkseinkommens für Verbrauchszwecke verausgabt, ein anderer Teil gespart und zur Finanzierung der Investitionen verwandt. Bei Vollbeschäftigung aller Arbeitskräfte und Produktionsmittel ist eine Vermehrung des Kapitals, also die Durchführung von Investitionen, nur auf Kosten der gegenwärtigen Konsumgütererzeugung möglich. Eine Förderung der Investitionstätigkeit liegt im allgemeinen Interesse: denn nur auf diese Weise kann die Produktivität der Wirtschaft wesentlich gesteigert werden; und die Vermutung spricht dafür, daß die zunehmende Ergiebigkeit der Arbeit jeder Wirtschaftsperson zugute kommen wird, sei es in Form sinkender Preise oder steigender Einkommen.

Nun hat die Sache leider einen kleinen, aber spitzen Haken. Es gibt nämlich ein empirisch erhärtetes Sozialgesetz, das folgendes besagt: Bezieher höherer Einkommen pflegen einen verhältnismäßig größeren Teil ihrer Ausgaben zur Kapitalbildung zu verwenden als die Bezieher niedrigerer Einkommen; die unteren Schichten dieser Einkommensbezieher — und zu diesen zählt das Gros der Arbeitnehmerschaft — verausgaben ihr Einkommen fast ausschließlich für die Deckung ihres Gegenwartsbedarfs an Konsumgütern.

Ein beachtliches Ausmaß der Investitionstätigkeit ist aber nun einmal Vorbedingung für eine künftige bessere Versorgung aller Einkommensbezieher! Die Logik liberaler Wirtschaftspolitik mündet somit unweigerlich, um mit *Gerhard Weisser* zu sprechen, in

2) „Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer“, GM. April 1953.

3) „Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand“, GM. September 1953.

VERMÖGENSBILDUNG IN ARBEITNEHMERHAND

die etwas peinlich anmutende Forderung, „daß ein Teil der Wirtschaftspersonen zur Förderung der Kapitalbildung zu dem ‚Opfer‘ genötigt werden soll, ein relativ gesteigertes Einkommen entgegenzunehmen⁴⁾.“

In anderen Worten: Wünschen die Armen in Zukunft weniger arm zu sein, so müssen sie wollen, daß die Reichen sehr viel reicher werden.

Aus diesem Dilemma — stagnierende Konsumgütererzeugung oder scharfe Differenzierung der Einkommens- und Vermögensverteilung — gibt es grundsätzlich nur zwei Auswege:

1. Der Staat nimmt die Kapitalbildung in seine Hand.

2. Das Einkommen der Lohn- und Gehaltsempfänger wird erhöht und durch Anreize oder allenfalls Zwang Vorsorge dafür getroffen, daß das Mehreinkommen gespart, d. h. zur Vermögensbildung verwandt wird. Tatsächlich hat die Wirtschaftspolitik der Bundesrepublik von beiden Methoden, wenn auch nur in verhältnismäßig bescheidenem Umfange, Gebrauch gemacht. Als Beispiel für das Beschreiten des ersten Weges sei der soziale Wohnungsbau, als Beispiel für die Anwendung der zweiten Methode die steuerliche Begünstigung und Prämierung des Zwecksparens angeführt.

Dies darf natürlich nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Wirtschafts- und Steuerpolitik der Bundesregierung, nicht zuletzt auch die Art der Durchführung der Währungsreform und des Lastenausgleichs, in erster Linie die Anhäufung des Reichtums in der Hand weniger Privilegierter prämiert hat. So hat die steuerliche Förderung der Selbstfinanzierung, der Finanzierung der Kapitalbildung über den Preis, den Gegenwert des den Erwerbstätigen aufgezwungenen Sparens in das Eigentum von Unternehmern und Kapitaleignern übergehen lassen.

Die Übernahme der gesamten Kapitalbildung durch die öffentliche Hand wird heute von keinem verantwortungsbewußten Politiker für gut geheißen. Ob eine Sozialisierung der Grundstoffindustrie angestrebt werden sollte oder nicht, sei hier dahingestellt.

Soll der laufende Prozeß der Bereicherung der Besitzenden auf Kosten der Arbeitnehmer gebremst werden, so verbleibt im wesentlichen nur ein Weg: *Erhöhung der Einkommen der Lohn- und Gehaltsempfänger plus Lenkung der Einkommensverwendung*. Welche Mittel und Wege sich hierfür anbieten und das jeweilige Für und Wider sei nunmehr zur Erörterung gestellt.

Wege zur Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand⁵⁾

1. Allgemeine Maßnahmen zur Förderung des Konsumentensparens.

Durch Gewährung von zugkräftigen Prämien, Krediten und Beteiligungshilfen, durch Bereitstellung geeigneter Sparinstitute und dergl. mehr kann die Sparwilligkeit der wirtschaftlich Schwachen wesentlich gefördert werden. Besondere Bedeutung kommt hierbei der attraktivsten Form des Sparens, dem Zwecksparen zu, beispielsweise der Lebensversicherung und dem Bausparen.

4) Zitiert nach dem von Prof. Gerhard Weisser im Wissenschaftlichen Beirat der Verwaltung für Wirtschaft am 26. 2. 1949 gehaltenen Referat über Investitionspolitik (Finanzarchiv Bd. 12, Heft 1, S. 61 ff.). Für den wirtschaftswissenschaftlich interessierten Leser sei vermerkt, daß Prof. G. Weisser und Prof. von Nell-Breuning gleichzeitig und unabhängig voneinander die verteilungspolitisch bedeutsame These erarbeitet haben, daß nicht die Einkommensverteilung, sondern die Einkommensverwendung die Höhe der gesamten volkswirtschaftlichen Investitionsleistungen bestimmt.

5) Maßnahmen zur Förderung der Bildung von genossenschaftsartigen Unternehmen in der Hand von sich verselbständigenden Arbeitnehmern können an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden, da wir uns hier nur mit Arbeitnehmern im engeren Sinne befassen. Interessierte seien auf das Gutachten von Gerhard Weisser über die Bildung von derartigen Unternehmen in der Form von kapitalgesellschaftlichen Verbandsunternehmen hingewiesen (Die Eingliederung der Kriegsgeschädigten unter besonderer Berücksichtigung der dafür geeigneten Unternehmungstypen, als vervielfältigtes Manuskript herausgegeben vom Seminar f. Genossenschaftswesen an der Universität Köln und dem Institut für Selbsthilfe, Köln 1952).

So begrüßenswert diese Maßnahmen auch sind, so darf ihre volkswirtschaftliche und verteilungspolitische Bedeutung doch nicht überschätzt werden. (Am Rande sei vermerkt, daß dieselben Unternehmer, die den Arbeitnehmern das Sparen predigen, durch zudringliche Reklame dem kleinen Mann immer neue Bedarfswünsche suggerieren.) Hier erhebt sich auch die Gewissensfrage, ob es überhaupt vertretbar ist, den in der Vergangenheit schon mehrmals geprellten Kleinsparer zu immer neuen Sparleistungen anzuspornen. Man muß hierbei nicht gerade an eine galoppierende Inflation denken. Aber manche Überlegungen sprechen für einen kontinuierlichen leichten Trend der Preissteigerung. Gemeinnützige Investmentgesellschaften bieten zwar optimale Sicherheit gegen einen Währungsverfall und zudem weitgehenden Risikoausgleich. Es dürfte jedoch mehr als zweifelhaft sein, ob diese in Deutschland noch ungewohnte Form der Anlage den Kleinsparer ansprechen wird.

2. Formen der betrieblichen Kapitalbeteiligung.

Die bekanntesten Verfechter des sogenannten *Mitunternehmertumgedankens* sind *Gert Spindler* und *Dr. Naegele*⁶⁾, die in ihren Werken in Hilden bzw. Aalen diese Form der betrieblichen Kapitalbildung eingeführt haben. Gert Spindler beteiligt seine „Mitunternehmer“-Belegschaft mit einem Anteil von insgesamt 25 vH am Gewinn und an den Veränderungen des Betriebsvermögens. Wir wollen und können es uns ersparen, hier auf nähere Einzelheiten einzugehen. Gegen das „Mitunternehmertum“ erheben sich ernste Bedenken:

1. Der Solidaritätsgeist wird durch das Profitinteresse abgelöst und damit die Grundlage gewerkschaftlicher Betätigung unterhöhlt. Der in jedem Fall primär auf sein Arbeitseinkommen angewiesene Arbeitnehmer bedarf aber als schwächerer Partner auf dem Arbeitsmarkt der Gewerkschaft, wenn er seine Position halten und verbessern will.

2. Die heraufgezüchtete betriebliche „Partnerschaft“ (lies: Betriebsegoismus) macht die Belegschaft zum Bundesgenossen einer auf Rechnung der Konsumenten gehenden unternehmerischen Preispolitik.

3. Der „Haupt“-unternehmer wächst in die Rolle eines Feudalherrn auf einem industriellen Erbhof hinein.

4. Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist praktisch aufgehoben, da sie mit „goldenen Ketten“ an den Betrieb gefesselt sind.

Es könnte der Einwand erhoben werden, die Arbeitnehmer benötigten, wenn sie einmal am Kapital beteiligt sind, ja gar keine Gewerkschaften mehr. — Diese Utopie würde aber voraussetzen, daß die Kapitalbeteiligung durch gesetzliche Verfügung allgemein realisiert worden sei — was gerade die Befürworter des Mitunternehmertums am allerwenigsten wünschen. Zudem würden sich tausend neue Probleme aus der unterschiedlichen Struktur der einzelnen Betriebe, insbesondere der verschiedenen Kapitalintensität, ergeben. Praktisch ist die Einführung eines Mitunternehmerstatuts an besondere betriebliche Voraussetzungen gebunden — hohe und dauerhafte Differential- bzw. Monopolrenten — und daher in größerem Maßstab kaum durchführbar. Dieselbe Kritik muß sich der *29-Punkte-Partnerschaftsplan des Sozialpolitischen Ausschusses der FDP* gefallen lassen⁷⁾. Im Grunde handelt es sich hierbei überhaupt um keinen „Plan“, da die wesentlichen Einzelheiten der etwaigen Substanzbeteiligungsverträge, individuellen Betriebsvereinbarungen vorbehalten bleiben sollen⁸⁾.

6) Siehe Dr. Hermann Naegele „Mitunternehmertum und Gewerkschaften“, GM, März 1952.

7) Vergl. Handelsblatt 1952 Nr. 110, S. 2.

8) Als Kuriosum sei erwähnt, daß der FDP-Vorschlag im Prinzip ein Recht auf Miteigentum anerkennt und daraus auch ein Recht auf wirtschaftliche Mitbestimmung ableitet. Wenn die FDP also heute den Arbeitnehmern das Recht auf wirtschaftliche Mitbestimmung weiterhin strittig macht, so kann sie es demnach nur damit begründen, daß die Unternehmer es bisher verstanden hätten, den Arbeitnehmern die ihnen von Rechts wegen zustehenden Miteigentumsanteile vorzuenthalten!

Die „Vorschläge zur Eigentumsbildung“ der Katholischen Arbeiterbewegung⁹⁾ lassen immerhin die Möglichkeit einer Einschaltung der Gewerkschaften bei betrieblichen Vereinbarungen über Kapitalbeteiligung offen. Die Arbeitnehmer sollen die ihren Tariflohn übersteigenden Bezüge in Form von Anteilen am betrieblichen Substanzzuwachs gutgeschrieben erhalten. Als „Übergangsmaßnahme“ wird jedoch eine Veräußerungssperre dieser Kapitalanteile für unumgänglich gehalten, um eine Umwandlung in Konsumgeld r.u. zu verhindern. Ausnahmen von dieser Sperrvorschrift sind nur für ganz bestimmte, von vornherein festgelegte Eventualitäten zugelassen.

Kritik: Diese einseitige Benachteiligung und Bevormundung der Arbeitnehmeraktiönäre wird bei letzteren auf wenig Gegenliebe stoßen. Es ist auch durchaus fraglich, ob die Arbeitnehmer auf Aktienbesitz überhaupt Wert legen; was allerdings nicht ausschließt, daß die Arbeitnehmer im Laufe der Zeit an Wertpapieren Geschmack finden. Hinsichtlich der Dauer des Übergangs fehlen jegliche Andeutungen. Da selbst in den USA die Arbeitnehmer in keinem nennenswerten Umfang Aktien besitzen, werden sich die deutschen Arbeitnehmer wohl mit Geduld wappnen müssen.

Die Beteiligung des Arbeitnehmers an „seinem“ Betrieb wird für „besonders reizvoll“ erachtet. — Man weiß eigentlich nicht recht, warum diese zusätzliche Interessenbindung des Arbeiters an „seinen“ Betrieb für so bedeutsam gehalten wird. Soll etwa eine Art „industrieller Bodenständigkeit“ mittels der Verlockung des Mammons erzielt werden? Oder sollen die Arbeitnehmer in kleine Mitunternehmer verwandelt werden? — Es ist immerhin tröstlich, daß die KAB auch die Beteiligung der Arbeitnehmerschaft in Form von Zertifikaten einer Investmentgesellschaft in Erwägung zieht.

Die DAG und die „christlich-demokratische Arbeitnehmerschaft“¹⁰⁾ schlagen eine Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer in Form von Anteilen an betrieblichen „Sozialgenossenschaften“ vor. Diese Genossenschaften sollen vom Betrieb Gratisaktien bzw. andere Anteilsrechte erhalten und den einzelnen Arbeitnehmern Gutschriften erteilen. Ihre „soziale“ Funktion erschöpft sich offensichtlich in der geschickten juristischen Verkleidung der persönlichen Unübertragbarkeit des Kapitalanteils des Belegschaftsmitgliedes. (Warum nicht eigentlich „Sozialgesellschaft“ in nunmehr vollkommener Analogie zu der sinnigen Wortschöpfung „Volksdemokratie“?) Aus einem genau entgegengesetzten Grunde muß Bachmanns Vorschlag, den Arbeitnehmern frei übertragbare Aktien auszuhändigen¹¹⁾, als untauglich verworfen werden. Es ist mit fast absoluter Sicherheit anzunehmen, daß die Mehrzahl der Arbeitnehmer ihre Aktien „verkloppen“, also für Konsumzwecke verwenden wird. Ein Geschäft werden dabei voraussichtlich einige tüchtige Spekulanten machen.

Praktisch weit bedeutsamer als alle bisher erörterten Formen der Kapitalbeteiligung, aber in der Regel kaum als solche erkannt, ist die *betriebliche Altersversorgung*. Für den Fall einer Altersversorgung im Rahmen eines Abschlusses mit Lebensversicherungsgesellschaften liegt es ganz klar auf der Hand, daß der Anspruchsberechtigte einen Kapitaltitel erhält. Aber auch bei direkten rechtsverbindlichen Pensionszusagen wird der Arbeitnehmer de facto mittelbar am Kapital des Unternehmers bzw. der Unterstützungs- oder Werkpensionskasse beteiligt. Welche Bedeutung dieser Form der Kapitalbedeutung zukommt, veranschaulichten die folgenden Zahlen: Ende 1952 waren im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung allein durch Abschluß von Verträgen mit Lebensversicherungsgesellschaften nicht weniger als 3,5 Millionen Arbeitnehmer mit einer Versiche-

9) Ketteler Wacht 1952, Nr. 24.

10) Vergl. Beilage zum „Volkswirt“ vom 29. 8. 1953, S. 40 ff., und „Entschließung der Bundestagung der Sozialausschüsse der christlich-demokratischen Arbeitnehmerschaft“, Köln 28. 2. und 1. 3. 1953.

11) Dr. Herbert Bachmann: „Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer“, GM. April 1953.

rungssumme von etwa 2,5 Milliarden DM versichert¹²⁾. Prof. *Karl Hax* schätzt die Belastung der Werke durch die betriebliche Altersversorgung auf etwa 9 vH der Lohnsumme¹³⁾. Es braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden, daß diese sehr beachtlichen Leistungen der Betriebe für ihre Belegschaftsmitglieder wohl nicht allein auf humanitäre Erwägungen, sondern auch auf sehr nüchterne Überlegungen im Hinblick auf die volle Ausnutzung aller Steuerersparnismöglichkeiten zurückzuführen sind.

Betriebliche Substanzbeteiligung im überbetrieblichen Rahmen

Der im folgenden unterbreitete Vorschlag erhebt keinen Anspruch auf Originalität. Einerseits knüpft er an die gegenwärtige Praxis und an im Zuge der Verwirklichung befindliche Bestrebungen an, andererseits übernimmt er Anregungen aus der amerikanischen Praxis¹⁴⁾.

Wir liaben uns von den folgenden Überlegungen leiten lassen: Die Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer in der Form der Übereignung von Aktien oder anderen Wertpapieren wird entweder — wenn diese nämlich frei übertragbar sind — zu ihrer Verschleuderung führen und damit den angestrebten Zweck verfehlen oder — nämlich wenn die Wertpapiere unübertragbar sind — vom Arbeitnehmer als witzlos, ja als Diskriminierung angesehen. Die Lösung des Problems liegt in einer Form der Kapitalbeteiligung, die zwar praktisch auf dem Zwangssparen beruht, von dem Arbeitnehmer aber dennoch geschätzt wird, eine Lebensversicherung, die dem Arbeitnehmer seinen Lebensabend als gesichert erscheinen läßt.

Um diesem Zweck zu genügen, müssen die dem Arbeitnehmer in Form einer Lebensversicherung verbrieften Kapitaltitel folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie müssen einige Gewähr für Wertbeständigkeit bieten.
2. Sie dürfen nicht an einen bestimmten Betrieb gebunden sein; denn sonst läuft der Anspruchsberechtigte Gefahr, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des betreffenden Werkes seine Ansprüche nicht realisieren zu können. Auch sollte eine Beschränkung der Freizügigkeit des Arbeitnehmers während der Zeit der Anwartschaft vermieden werden. Diesen Bedingungen werden heute bereits viele Werke weitgehend gerecht, die die betriebliche Altersversorgung in Form von Vertragsabschlüssen mit Lebensversicherungsgesellschaften durchführen.

Ein weiterer Markstein auf dem Wege zur Verwirklichung des angestrebten Zieles ist die Pensionsordnung der Eisen- und Stahlindustrie. Sie erfaßt heute bereits rund 70 vH der Beschäftigten dieses Industriezweiges. Der Arbeitnehmer kann nunmehr in der Gewißheit, daß ihm die bisherige Dienstzeit voll angerechnet wird, seinen Arbeitsplatz innerhalb der Werke, die die Pensionsordnung angenommen haben, beliebig wechseln. Eine gewisse Sicherung für den Fall einer schleichenden Inflation bietet ihm die Regelung, daß sich die Höhe der Rentenzahlungen nach dem durchschnittlichen Gehalt der letzten fünf Jahre bestimmt und nicht, wie bisher üblich, nach dem Durchschnittsbetrag des insgesamt empfangenen Gehaltes. Nach zehn Jahren Anwartschaftszeit steht dem Arbeitnehmer ein Rechtsanspruch auf die Altersrente zu.

Eine wesentliche Vervollkommnung dieser Altersversorgung könnte über die Errichtung einer zwischenbetrieblichen Pensionskasse erreicht werden, die einen Risikoausgleich bewirkt. Und eine weitere Anregung: Die Ermöglichung einer Kapitalisierung der

12) Vergl. Jahrbuch der Lebensversicherung 1952 und Dr. Flick, Lebensversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung, „Der Volkswirt“, Beilage zu Nr. 35, vom 29. 8. 1953.

13) Nach einem auf der Düsseldorfer Tagung des Vereins für soziale Betriebspraxis am 24. 9. 1953 gehaltenen Referat über betriebliche Altersversorgung.

14) In den USA hat der Wages Stabilisation Board, um der Gefahr eines allgemeinen Preisauftriebs zu begegnen, Lohnerhöhungen verboten und dafür die Einführung der Altersfürsorge empfohlen. Die amerikanischen Gewerkschaften konzentrieren zur Zeit ihre Bemühungen auf die rechtsverbindliche Gewährung von Pensionen durch die Betriebe.

Altersrente (d. h. die Zahlung eines einmaligen Betrages statt einer Rente) zu Zwecken der Errichtung eines Eigenheimes oder des Erwerbs eines Wohnungsgenossenschaftsanteils u. dergl. m. würde insbesondere für Arbeitnehmer jüngeren und mittleren Alters diese Form der Kapitalbeteiligung noch reizvoller gestalten. (Es sei auf eine analoge Regelung im Bundesversorgungsgesetz hingewiesen.)

Ist auch einer ausreichenden staatlichen Altersversorgung grundsätzlich der Vorzug zu geben, so macht die gegenwärtige Überlastung des Staatshaushaltes die zusätzlichen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unentbehrlich.

Die allgemeine Durchsetzung des Anspruchs auf betriebliche Altersversorgung stößt weder betriebswirtschaftlich noch volkswirtschaftlich auf unüberwindliche Hindernisse. Preissteigerungen werden kaum zu erwarten sein. Nennenswerte Liquiditätseinbußen der Betriebe sind nicht zu befürchten. Übergangsschwierigkeiten könnten sich daraus ergeben, daß der „Luxus“ einer betrieblichen Altersversorgung die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Betriebe bedroht. Eine Subventionierung dieser Betriebe durch den Verzicht der Arbeitnehmer auf berechnete Ansprüche erscheint jedoch auf die Dauer nicht tragbar.

Der Kampf um die Vereinheitlichung, allgemeine Einführung und Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung eröffnet der gewerkschaftlichen Betätigung ein breites Aufgabenfeld. Praktisch handelt es sich hierbei um nichts anderes als um Förderung von Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand. Bei der Verfolgung dieser Aufgabe dürfte der DGB mit der Unterstützung durch die konfessionell orientierten Arbeitnehmerorganisationen rechnen können. Der Kampf um die Kapitalbeteiligung in dieser Form wird keine Schwächung der gewerkschaftlichen Solidarität, sondern vielmehr eine wesentliche Stärkung der Einheit im Gefolge haben.

Unsere Erörterung hat ergeben, daß die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand vor allem in der Form einer durch Kapitaltitel gedeckten vereinheitlichten betrieblichen Altersversorgung im überbetrieblichen Rahmen wie durch Förderung des Zwecksparens wünschenswert und erfolgsversprechend ist.